TOP 2

Betrifft Kindergarten Aspettenstraße 27, Erweiterung - Vergabe Planerleistungen

Sachverhalt

Der NÖ Landtag hat im November 2022 eine Novelle des NÖ Kindergartengesetzes beschlossen, wonach ab dem Jahr 2024/25 Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindergarten aufgenommen werden können (NÖ Kinderbetreuungsoffensive). Seitens der NÖ Landesregierung wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. März 2023 vor Ort mit Bescheid vom 27. Juni 2023 der Bedarf von 4 zusätzlichen Kindergartengruppen in Perchtoldsdorf festgestellt.

Daher beabsichtigt die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH, den bestehenden 4-gruppigen Kindergarten in der Aspettenstraße 27 um weitere 4 Gruppen samt Bewegungsraum und allen zusätzlich erforderlichen Räumen laut Kindergartenrichtlinie zu erweitern.

Hierzu wurde ein geladener Wettbewerb mit 4 Teilnehmern zur Findung eines kompetenten Generalplaners zwecks Erbringung der für dieses Projekt erforderlichen Generalplanerleistungen (ausgenommen ÖBA) durchgeführt. Insbesondere die Umsetzung der nutzerspezifischen Anforderungen, der Anforderungen an die bautechnische Qualität und Nachhaltigkeit sowie die Einhaltung der budgetierten Kosten und Termine müssen durch den künftigen Auftragnehmer sichergestellt sein.

Am 27. Juli 2023 fand eine Raum- und Liegenschaftsprüfung an Ort und Stelle des Kindergartens in der Aspettenstraße 27 mit Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung statt, die Ergebnisse wurden beim Wettbewerb ebenfalls berücksichtigt.

Die Auslobung des Wettbewerbes wurde am 1. August 2023 an die folgenden Teilnehmer versendet:

Ing. Herbert Ribarich, Gumpoldskirchner Straße 16, 2340 Mödling

René Kops Architekten, Reisnerstraße 32/16, 1030 Wien

kosaplaner gmbh, Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf

WGA ZT GmbH, Bloch-Bauer-Promenade 21, 1100 Wien

Von allen 4 geladenen Teilnehmern wurden die Wettbewerbsarbeiten fristgerecht bis zum Abgabetermin am 15. September 2023 anonym mit Kennzahl versehen über die Vergabeplattform ANKÖ abgegeben.
Danach erfolgte eine Vorprüfung und die Sitzung des Preisgerichts fand 5. Oktober 2023 statt.

Preisrichter:
- Herr Arch. DI Dr. Karl Langer (Fachpreisrichter 1)
- Herr Arch. DI Benedict Marginter (Fachpreisrichter 2)
- Frau Bürgermeisterin Andrea Kö (Sachpreisrichter 1)
- Frau gf. Gemeinderätin Daniela Rambossek, BEd, MSc (Sachpreisrichter 2)

Alle Wettbewerbsarbeiten wurden von den Preisrichtern vertieft begutachtet, Vor- und Nachteile abgewogen und erörtert.
Danach wurden in einem Beurteilungsdurchgang die Wettbewerbsarbeit von Projekt Nummer 4 mit der Kennzahl 301913 einstimmig als Wettbewerbsgewinner sowie das Projekt Nummer 3 mit der Kennzahl 150927 einstimmig als der Nachrücker ermittelt.

Im Anschluss wurden die über die Vergabeplattform verschlossenen Verfasserbriefe mit folgendem Ergebnis geöffnet:

Reihung	Kennzahl	Name des Verfassers
Wettbewerbsgewinner	Projekt 4 301913	WGA ZT GmbH
Nachrücker	Projekt 3 150927	kosaplaner gmbh
ohne Reihung	Projekt 2 131021	René Kops Architekten
ohne Reihung	Projekt 1 826477	Ing. Herbert Ribarich

Das Projekt des Wettbewerbsgewinners wird wie folgt beschrieben:

Der Projektant situiert den Zubau im östlichen Bereich der Grundstücksfläche rechtwinkelig an den Bestandsbau mit einer minimalen Kontaktfläche. Durch diese Anordnung und die geplante einfache lineare Erschließung ist ein möglicher zukünftiger Zubau gegeben. Die Geländestufe wird genützt, um den Zubau zweigeschossig auszubilden. Die Drittnutzung mit eigenem barrierefreiem Zugang ist gut gelöst. Das geplante Satteldach wird einerseits zur Unterbringung einer PV-Anlage genutzt und andererseits der offene Dachraum den Gruppenräumen als zusätzliche Raumqualität zur Verfügung gestellt. Insgesamt stellt das Projekt mit seiner zeitgemäßen Architektursprache, klaren logischen und funktionellen Situierung des Neubaus, den minimierten übersichtlichen Erschließungsflächen eine sehr gute Wettbewerbsaufgabe dar. Auf die Beilage 1 wird verwiesen.
Das gänzliche Fehlen einer Schleusenfunktion der Garderoben – der Außenbereich wird ausschließlich direkt über den Gruppenraum begangen – wird kritisch gesehen. Diese Dysfunktion ist aber für dieses Projekt reparabel.

Nachstehende Empfehlungen zur erstgereihten Wettbewerbsarbeit wurden vom Preisgericht formuliert:
- Im Untergeschoss bedarf es einer zusätzlichen Tür aus dem Garderobebereich in den Außenraum und im Obergeschoss bedarf es einer zusätzlichen Außentreppe in den Außenraum, um eine Schleusenfunktion zu gewährleisten.
- In Abstimmung mit der Kindergartenleitung wäre die Position des Leitungsraums mit entsprechender Aufenthaltsfunktion zu überarbeiten.
- Eine barrierefreie Verbindung zwischen den beiden Untergeschossen zu den Clubräumen ist gewünscht und im Projekt möglich.

Der Wettbewerbsgewinner hat für die ausgeschriebenen Planungsleistungen eine Kostenberechnung in Höhe von 252.904,02 EUR netto USt. abgegeben. Im Verhandlungsweg wurden 10 % Nachlass (25.290,40 EUR) gewährt und die Auftragssumme für die Planungsleistungen mit 227.000,00 EUR netto USt. pauschaliert.

Neben den pauschalierten Ausgaben für die Planungsleistungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Baukosten von rd. 1.850.000,00 EUR netto USt. sowie mit Kosten für die

Anschaffung von Einrichtungsgegenständen von weiteren rd. 420.000,00 EUR netto USt. zu rechnen.

Die Gesamtkosten werden sich daher auf voraussichtlich insgesamt rd. 2.500.000,00 EUR netto USt. belaufen.

Die Finanzierung wird über zu beantragende Fördermittel des NÖ Schul- und Kindergartenfonds und zwar gemäß
a) der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Kinderbetreuungsgruppen im Rahmen der Kinderbetreuungsoffensive (Beilage 2) sowie
b) der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 (Beilage 3),
sowie über Darlehensaufnahmen durch die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH erfolgen.

Die Förderung nach a) betrifft die Ausgaben iZm der Errichtung (Baukosten) und besteht aus einem Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7 % für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren (halbjährlich, dekursiv). Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt 90 % von den vom Fonds anerkennbaren Baukosten. Die halbjährliche Auszahlung beginnt nach Vorlage der Schlussabrechnung und Kontrolle durch die Abteilung Landeshochbau.

Die Förderung nach b) betrifft die Ausgaben iZm der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und besteht aus 25 % der auf Grund der Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung festgestellten Kosten.

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist Generalmieterin der Liegenschaft Aspettenstraße 27. Festgehalten wird, dass das Mietentgelt nach Baufertigstellung und orientiert an den Gesamtinvestitionskosten der gegenständlichen Erweiterung anzupassen sein wird.

gf GR Wolfgang Hussian stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat - auch in seiner Funktion als Generalversammlung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH - beschließt

den Wettbewerbsgewinner, die WGA ZT GmbH, Bloch-Bauer-Promenade 21, 1100 Wien mit den ausgeschriebenen Planerleistungen, worin auch die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen der erforderlichen Gewerke zwecks Kostenermittlungsgrundlage (Ausschreibung) eingeschlossen sind, zu einer Pauschalsumme von 227.000,00 EUR netto USt. zu beauftragen. Die Beauftragung der Gewerke ist mit gesondertem Gremialbeschluss zu fassen.

Die Finanzierung erfolgt mittels Darlehensaufnahmen durch die Perchtoldsdorfer Immobillien GmbH sowie durch die Beantragung/Inanspruchnahme von Förderungen aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds, ebenfalls durch die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH.

Auf die Beilagen 1 bis 3 wird verwiesen.

Weiters wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass das laufende Mietentgelt, das die Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Generalmieterin für die Liegenschaft Aspettenstraße 27 an die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH entrichtet, nach Baufertigstellung anzupassen sein und sich an den Gesamtinvestitionskosten der gegenständlichen Erweiterung orientieren wird.

Klimarelevanz: positiv, mit Verweis auf den Bericht des Projektgewinners lt. Sachverhalt.

Schaubild Wettbewerbsgewinner

15. Dezember 2022

NÖ Schul- und Kindergartenfonds
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Schulen
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: (02742) 9005 13229 Fax DW: 13595 - e-mail: post.k4@noel.gv.at

RICHTLINIEN

zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Kinderbetreuungsgruppen im Rahmen der Kinderbetreuungsoffensive

1. Allgemeines

1.1. Die im Folgenden verwendeten Ausdrücke sind im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 zu verstehen.

1.2. Förderungen sind nur auf Ansuchen von Förderungswerbern zu gewähren.

2. Förderungswerber

Gemeinden und Gemeindeverbände als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
- gesetzliche Erhalter von Tagesbetreuungseinrichtungen (Kleinkindgruppen oder alterserweiterte Gruppen).

3. Förderungsgegenstand

3.1. Bei <u>zusätzlichen Kindergartengruppen</u>:

- Bauvorhaben,
- Provisorien,
- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen (exkl. Grundstück).

3.2. Bei <u>zusätzlichen Tagesbetreuungsgruppen</u> (Kleinkindgruppen oder alterserweiterte Gruppen), die entweder an einen NÖ Landeskindergarten

angeschlossen sind oder der Betrieb aufgrund einer Kooperation mit einer oder mehrerer Gemeinden erfolgt:

- Bauvorhaben,
- Provisorien,
- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen (exkl. Grundstück).

In Ausnahmefällen, insbesondere im städtischen bzw. dicht verbauten Bereich und zur Ortskernbelebung, kann von der Fördervoraussetzung, dass die zusätzliche Tagesbetreuungsgruppe an einen NÖ Landeskindergarten angeschlossen sein muss, abgegangen werden.

4. Einreichung

4.1. Vor der Einreichung hat die Abteilung Kindergärten gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006 bzw. die Standortgemeinde gemäß NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 den Bedarf von einer oder mehreren zusätzlichen Gruppen festzustellen.

4.2. Die Ansuchen sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, einzubringen.

4.3. Zeitpunkt der Einreichung:

- bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder bei Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem geplanten Baubeginn oder Ankauf,

- bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 nach Baufertigstellung bzw. Kauf,

- bei Provisorien vor Inbetriebnahme.

4.4. Für die Ansuchen sind die unter http://www.noe.gv.at abrufbaren Formulare zu verwenden und folgende Unterlagen anzuschließen:

- bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder dem Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen die Kostengliederung in Anlehnung an die ÖNORM B 1801-1 – abrufbar unter: http://www.noe.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Foerderungen-Zuschuesse/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html

- bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 die Schlussabrechnung in Anlehnung an die Kostengliederung ÖNORM B 1801-1 – abrufbar unter: http://www.noe.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Foerderungen-Zuschuesse/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html

- bei Provisorien die Kostengliederung in Anlehnung an die ÖNORM B 1801-1 abrufbar unter: http://www.noe.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Foerderungen-Zuschuesse/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html sowie eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Provisoriums.

- einen Gemeindekooperations- und Zentrumscheck, der zu umfassen hat: Eine Darstellung der Gesamtsituation der Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde.
  - Was ist vorhanden?
  - Wie ist der Zustand der Gebäude?
  - Welcher Zeitablauf ist vorgesehen? (Beginn, Abschnitte, Fertigstellung)
  - Kinderzahlen der letzten fünf Jahre und Zukunftsprognose
  - Eine Stellungnahme der Gemeinde, ob ein Projekt mit den umliegenden Gemeinden durchgeführt werden kann und wenn das nicht möglich ist, warum nicht?
  - Eine Stellungnahme der Gemeinde, ob ein Projekt im Ortszentrum (bzw. unter Nutzung von Bestandsgebäuden im Zentrum) durchgeführt werden kann und wenn das nicht möglich ist, warum nicht?

4.5. Von Seiten des Förderungsgebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

4.6. Bei Neu- und Zubauten wird vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds vor Beschlussfassung eine Stellungnahme der Abteilung Gemeinden eingeholt.

4.7. Die Beschlüsse des NÖ Schul- und Kindergartenfonds mit sämtlichen Projekten werden der Abteilung Gemeinden zur Kenntnis übermittelt.

4.8. Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,00 überschreitet, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat gemäß Anlage B zu bestellen.

5. Förderungsgrundlage

5.1. Ist der Förderungswerber zum Vorsteuerabzug berechtigt, bildet die Kostensumme ohne Mehrwertsteuer die Förderungsgrundlage.

5.2. Bei Neu- und Zubauten ist die Förderungsgrundlage der durch die zuständige Abteilung Landeshochbau festgelegte Einheitenschlüssel.

5.3. Bei Provisorien bilden die Errichtungskosten bzw. Mietkosten und bei bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen die Sanierungs- und Umbaukosten bzw. Mietkosten die Fördergrundlage.

6. Ausmaß der Förderung

6.1. Bauvorhaben über € 100.000,00 oder Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen:
Die Förderung besteht aus einem Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7% für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren (halbjährlich, dekursiv). Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt 90% von den vom Fonds anerkennbaren Baukosten. Die halbjährliche Auszahlung beginnt nach Vorlage der Schlussabrechnung und Kontrolle durch die Abteilung Landeshochbau.

6.2. Bauliche Provisorien:
Die Förderung besteht aus 25% Direktzuschuss der tatsächlichen Kosten.
Wird in weiterer Folge ein Projekt für ein bauliches Fixum eingereicht, so wird die Förderung des Provisoriums bei der Auszahlung der ersten Zuschussraten des Annuitätenzuschusses für das neue Projekt wieder einbehalten werden.

6.3. Bauvorhaben unter € 100.000,00:
Die Förderung besteht aus 45% Direktzuschuss der auf Grund der Schlussabrechnung in Anlehnung an die Kostengliederung ÖNORM B 1801-1 - abrufbar unter
http://www.noe.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Foerderungen-Zuschuesse/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html
festgestellten Abrechnungssumme.

6.4. Spezielle klimatechnische Maßnahmen

Die zusätzlichen Kosten für klimatechnische Maßnahmen (begrüntes Dach, begrünte Fassaden, etc.) können nach Fertigstellung des Projektes anerkannt und gefördert werden. Diese Maßnahmen sind getrennt abzurechnen.

6.5. Künstlerische Ausgestaltungen

Diese Unterstützung wird derzeit nicht gewährt, da auf Grund des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 der „Beitrag zur Kunst im öffentlichen Raum" direkt vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds an den dafür vorgesehenen Fonds in der vereinbarten Höhe pauschal überwiesen wird.

7. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung

7.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und bei Einhaltung der in der Anlage enthaltenen Vorgaben erfolgen.

7.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden.

7.3. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese sofort zurückzuzahlen.

8. Datenschutz

Der Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass

- die bekanntgegebenen Daten elektronisch verarbeitet werden,
- Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden,
- der Förderungsnehmer, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land NÖ erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können.

9. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

9.1. Diese Richtlinien sind vom Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds am 15. Dezember 2022 beschlossen worden und gelten für Bauvorhaben, die zwischen 1. Jänner 2023 und 31. Dezember 2027 vom Kuratorium beschlossen werden.

9.2. Diese Richtlinien treten am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Förderverfahren sind nach diesen Richtlinien abzuwickeln und bis spätestens 31. Dezember 2029 abzurechnen.

Anlage A - Erfordernisse für den Bau von Bildungseinrichtungen

1. Allgemein

Zur Beurteilung eines Bauvorhabens im Hinblick auf die Plangenehmigung durch die NÖ Landesregierung bzw. die Bildungsdirektion und die Förderwürdigkeit durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds werden die folgenden pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. die beiliegenden Mindestraumprogramme für allgemein bildende Pflichtschulen herangezogen.

2. Planung und Bauvorbereitung

2.1. Ausschreibungen sollen bei Bauaufträgen grundsätzlich gewerkeweise erfolgen, bei Dienstleistungsaufträgen zumindest weitgehend gewerkeweise.

2.2. Bei derartigen Ausnahmen ist durch geeignete Vergabe- bzw. Vertragsmodelle eine Mitgestaltungsmöglichkeit des Auftraggebers (Förderempfänger) sicherzustellen.

2.3. Einem eventuellen Generalunternehmer ist vertraglich vorzuschreiben, seine Subunternehmer durch geeignete Ausschreibungsverfahren (z.B. gemäß ÖNORM A 2050) auszuschreiben.

2.4. Die Vorschriften des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, des NÖ Kindergartengesetzes 2006, des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung sind einzuhalten.

2.5. Bei mehrgeschossiger Bauausführung ist ein Brandschutzkonzept einer autorisierten Stelle vorzulegen.

2.6. Bei mehrgeschossiger Bauausführung ist ein Aufzug oder Treppenlift dann erforderlich, wenn die Funktionsräume (z.B. Gruppenraum bzw. Klasse samt Garderobe und Kindersanitäranlage, Bewegungsraum bzw. Turnsaal, Teeküche, LeiterInnenkanzlei, Multifunktionalraum, Personalaufenthaltsraum, Werkraum) nicht erdgeschossig in einer Ebene erreichbar sind.

3. Kinderbetreuungseinrichtungen

3.1. Kindergarten

Die Liegenschaftsgröße des Kindergartens ist so zu wählen, dass für jede Kindergartengruppe eine **zusammenhängende bespielbare Fläche** zum Spielen im Ausmaß von mindestens 300 m² verbleibt.

3.1.1. Mindestausmaß der geforderten Räume:

- Gruppenraum mindestens: 55 m²
- Kleinkindgruppenraum mindestens: 45 m²
- Bewegungsraum: 60 m²
- Garderobe für Kinder:
  Banklänge je Kind: 40 cm
  Banktiefe: 30 cm
  Durchgangsbreite zwischen gegenüberliegenden Bänken: 1,50 m
- Sanitäranlage für Kinder: 13 m²
- Abstellräume:
  zum Gruppenraum und für Reinigungsgeräte: 5 m²
  zum Bewegungsraum und für Gartengeräte: 10 m²
- Teeküche:
  Speisenverteilende und Speisenregenerierende Einrichtungen: 15 m²
  Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen.
- Leiterinnenkanzlei (Leiterkanzlei): 10 m²
- Personalgarderobe: als eigener Raum auszubilden und entsprechend einzurichten (Ausstattung mit versperrbaren Unterbringungsmöglichkeiten für persönliche Wertgegenstände).
- Personalaufenthaltsraum: pro Person eine freie Bodenfläche von mindestens 1 m², der Raum ist jedoch mindestens 10 m² groß auszuführen.

3.1.2. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

- 2. Bewegungsraum ab der 5. Gruppe (60 m²)
- Multifunktionalraum (15 m²)
- Rückzugsbereich zum Gruppenraum (je 10 m²)
- Windfang (10 m²)
- 2. Erwachsenen-WC ab der 5. Gruppe

- allgemeiner Lagerraum (10 m² pro 4 Gruppen)

3.2. Tagesbetreuungseinrichtungen (Kleinkindgruppen oder alterserweiterte Gruppen)

Die Liegenschaftsgröße der Tagesbetreuungseinrichtung ist so zu wählen, dass für jede Tagesbetreuungsgruppe eine **zusammenhängende bespielbare Fläche** zum Spielen im Ausmaß von mindestens 150 m² verbleibt.

3.2.1. Mindestausmaß der geforderten Räume:

- Gruppenraum mindestens: 45 m² (mind. 2,5 m² / Kind + BetreuerIn)
- Ruheraum mindestens: 17 m^2
- Garderobe für Kinder
- Sanitäranlage für Kinder samt Wickelgelegenheit (1 WC-Sitzzelle, 1 Waschbecken): 10 m²
- Teeküche: mind. 15 m²
  Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen

3.2.2. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

Gefördert werden auch Räume, die dem Mindestausmaß von Kindergartenbauten (siehe 3.1.2.) entsprechen.

4. Ausstattungserfordernisse

4.1. Allgemein

- Raumthermostate, Warmwasserregler und sonstige Schalteinrichtungen, ausgenommen Lichtschalter sind so anzuordnen, dass der Zugriff durch Kindergartenkinder nicht möglich ist.
- Sämtliche Steckdosen sind mit einem integrierten Berührungsschutz auszuführen.
- Sonnenschutz: Für Räume in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ein wirksamer Sonnenschutz vorzusehen.
- Hygienevorschriften: In allen Gruppenräumen und Unterrichtsräumen ist Fließwasser (mindestens Kaltwasser) bereit zu stellen.
- Bei Raumgerüsten gilt die ÖNORM A 1640 Punkt 5.7.1.
- Bei der Ausführung von Handläufen ist auch jeweils ein weiterer Handlauf in kindgerechter Höhe (65 cm) vorzusehen.
- Bei der Wahl des Terrassenbelages im Außenbereich ist darauf zu achten, dass keine Verletzungsgefahr besteht beziehungsweise sich zu einem späteren Zeitpunkt ergibt (Absplitterung bei Holzdielen).
- Die Einfriedung hat ab der letzten Aufstiegshilfe 1,25 m zu betragen. Die Maschenbreite hat waagrecht gemessen max. 50 mm zu betragen. Der obere Abschluss der Einfriedung ist zur Vermeidung von Verletzungen bündig herzustellen.
- Geländerkonstruktionen und Umwehrungen entgegen der ÖNORM B 5371 mind. 1,25 m hoch ab der letzten Aufstiegshilfe
- Gruppen- und Bewegungsraum:
  Aufhängevorrichtung für Hängesessel, Schaukel, Hängematte, Seile, etc. im Bewegungsraum ist anzubringen.
- Küche:
  Speisenzubereitende Einrichtungen: Beibringung einer Stellungnahme der Abteilung Lebensmittelhygiene (Bei Fragen hinsichtlich Lebensmittelhygiene: siehe http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Konsumentenschutz/Lebensmittelkontrolle-fuer-Betriebe.html).

4.2. Ausstattungserfordernisse Kindergärten

Sanitäranlage:

- Ausstattung mit 2 WC-Sitzzellen sowie 2 Waschbecken pro Gruppe.
- Eine Abstellfläche für Zahnputzbecher ist erforderlich.
- Empfohlen wird ein zusätzliches Ausgussbecken für Malzwecke.
- Pro 3 Gruppen in einer Ebene ist mindestens ein Wickelbereich vorzusehen. Bei der Standortwahl soll auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder geachtet werden (Sichtschutz). Berührungslose Armatur bei Waschbecken
- Bei sämtlichen Wasserentnahmestellen, welche von Kindergartenkindern benützt werden, ist die Warmwassertemperatur verbrühungssicher (max. 38 Grad C) einzustellen.
- Die Dusche ist mit einer beweglichen Handbrause auszuführen.

5. Auf das Bestehen von folgenden gesetzliche Bestimmungen und ÖNORMEN wird hingewiesen:

NÖ Bauordnung, LGBl 1/2015

NÖ Bautechnikverordnung, LGBl 4/2015

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl 2015

NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003, LGBl 2015/1-2

Arbeitsstättenvorordnung 1998

Verordnung EG 852/2004 über Lebensmittelhygiene, insbesondere

Leitlinien für Einzelhandelsunternehmen und Leitlinien für Großküchen

http://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Informationen_fuer_Betriebe.html

ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen
ÖNORM A 1640	Möbel für Kinder in Kindergärten
ÖNORM B 2607	Spielplätze – Planungsrichtlinien
ÖNORM EN 1176-1	Spielplatzgeräte – Allgemeine Anforderung und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1176-2	Spielplatzgeräte – Schaukeln
ÖNORM EN 1176-3	Spielplatzgeräte – Rutschen
ÖNORM EN 1176-6	Spielplatzgeräte – Wippgeräte
ÖNORM EN 1176-7	Spielplatzgeräte – Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
ÖNORM EN 1177	Stoßdämpfende Spielplatzböden
ÖNORM EN 12464-1	Licht und Beleuchtung (Tabelle 5.35 bzw. Tabelle 5.36)
ÖNORM A 3800-1	Brandverhalten von Materialien
ÖNORM B 8115-3	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Raumakustik
ÖNORM Z 1020	Erste Hilfe Kasten
ÖNORM B 5411	Montagehöhe von sanitären Einrichtungsgegenständen
ÖNORM B 1601	Spezielle Baulichkeiten für behinderte Menschen
ÖNORM B 1602	Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten
ÖNORM B 2608	Sporthallen – Richtlinien für Planung und Bau
ÖNORM B 2609	Geräteausstattung für Sporthallen
ÖNORM B 2605	Sportplätze, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise
ÖNORM A 1650	Sessel und Tische
ÖNORM A 2120	Schultafeln
ÖNORM EN 14434	Wandtafeln für Bildungseinrichtungen

Anlage B – Baubeirat

1. Bestellung eines Baubeirates
   Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,-- überschreitet, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat zu bestellen.

   Die Bildung des Baubeirates obliegt dem Bauherrn. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist über die Bildung eines Baubeirates schriftlich zu informieren.

2. Mitglieder des Baubeirates
   Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:
   - der Bürgermeister bzw. der Obmann der Schulgemeinde als Vorsitzender,
   - vier weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat bzw. Schulausschuss entsendet werden und
   - das vom Bauherrn bestellte Bauaufsichtsorgan.

   Dem Baubeirat gehören mit beratender Stimme an:
   - der Schulleiter,
   - der Projektverfasser.

   Die Mitglieder sowohl mit beschließender als auch beratender Stimme können sich vertreten lassen.

   Jeder Baubeiratssitzung ist eine mit dem erforderlichen Sachverstand im juristischen und technisch/wirtschaftlichen Bereich ausgestattete Person (z.B. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger) beizuziehen.

3. Aufgabe des Baubeirates
   Der Baubeirat berät den Bauherrn in Form von Empfehlungen.

4. Beratungsgegenstände des Baubeirates
   Der Baubeirat hat je nach Art des Bauvorhabens insbesondere folgende Angelegenheiten zu behandeln:
   - die Ziele der Bauführung unter Berücksichtigung übergeordneter und konkurrierender Planungen unter Definition des Leistungszieles des Projektes mit angeschlossenem Motivenbericht,

- die Eignung der für die Bauführung in Aussicht genommenen Grundstücke,
- das Raum- und Funktionsprogramm,
- das Ausstattungsprogramm inklusive Bau- und Produktbeschreibung sowie einer Geräteliste,
- den Kostenrahmen auf Grund der festgelegten Planungsgrundlagen basierend auf einer Machbarkeits- und Funktionsstudie im Rahmen der Zielplanung,
- Abschätzung der Folgekosten durch den Bauträger,
- den Bauzeit- und Finanzierungsplan unter Angabe der wesentlichen Entscheidungstermine wie z.B. Freigaben,
- den Vorentwurf und die Kostenschätzung und
- Angelegenheiten von besonderer Problematik oder Wichtigkeit, insbesondere die Beratung des Auftraggebers bei Entscheidungen in Vergabeverfahren, soweit diese dem Baubeirat vorgelegt werden.

Der Baubeirat hat dabei alternative Problemlösungen, die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

5. Geschäftsführung des Baubeirates

Der Baubeirat tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Genehmigung der Tagesordnung,
- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- den Bericht über den Baufortschritt/Zeitplan und
- den Finanzierungsbericht.

6. Sitzungen

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
Nur die Mitglieder des Baubeirates können Anträge stellen.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Baubeirates und alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Minderheitsberichte sind zulässig.

In jeder Sitzung ist – sofern gegeben – ein Bericht über den Baufortschritt, die Finanzierungssituation, die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben sowie die Kostenentwicklung zu erstellen. Kostenüberschreitungen sind ausführlich zu begründen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat insbesondere alle zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Baubeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln und auf Verlangen dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds vorzulegen.

7. Endigung eines Baubeirates
   Ein Baubeirat endet mit der Beschlussfassung über den Schlussbericht. Dafür ist eine Sitzung unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung einzuberufen.
   Der Schlussbericht hat mindestens zu enthalten:
   - die genehmigten Gesamtkosten,
   - die endabgerechneten Gesamtkosten,
   - die Finanzierungskosten,
   - die Laufzeit der Finanzierung und
   - die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften.

15. Dezember 2022

NÖ Schul- und Kindergartenfonds
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Schulen
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: (02742) 9005 13229 Fax DW: 13595 - e-mail: post.k4@noel.gv.at

RICHTLINIEN

zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018

1. Allgemeines:

1.1. Die im Folgenden verwendeten Ausdrücke sind im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 zu verstehen.

1.2. Förderungen sind nur auf Ansuchen von Förderungswerbern zu gewähren.

2. Förderungswerber:

Gemeinden und Gemeindeverbände als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
- Betreiber einer Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200,
- Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, und des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018,
- Betreiber oder Mitbetreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildendenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung.

3. Förderungsgegenstand:

- Bauvorhaben (ausgenommen Aufstellung, Einbau oder Sanierung von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder feste fossile Brennstoffe),
- Erneuerung von Heizungen mit erneuerbaren Energieträgern,

- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen,
- Anschaffung von EDV-Ausstattung (Hard- und Software),
- Errichtung von Schulsportanlagen und Kindergartenspielplätzen,
- künstlerische Ausgestaltung und
- Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen.

4. Einreichung:

4.1. Die Ansuchen sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, einzubringen.

4.2. Zeitpunkt der Einreichung

- bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder bei Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem geplanten Baubeginn oder Ankauf
- bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 oder bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, EDV-Ausstattung, Schul- und Kindergartenbussen nach Baufertigstellung bzw. Kauf

4.3. Für die Ansuchen sind die unter http://www.noe.gv.at/noe/Kindergaerten-Schulen/NOe_Schul-_und_Kindergartenfonds_Foerderung.html abrufbaren Formulare (Antrag und Kostengliederung) zu verwenden und können digital bei der Abteilung Schulen eingebracht werden.

4.4. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder dem Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen eine Kostengliederung und ein Gemeindekooperations-und Zentrumscheck,
- bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 oder der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und EDV-Ausstattung die Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung,
- bei Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen die Rechnung,
- bei Bauvorhaben für Musikschulen muss ein Gutachten der Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH vorgelegt werden. https://www.mkmnoe.at/

4.5. Zur Beurteilung eines Bauvorhabens im Hinblick auf die Plangenehmigung durch die NÖ Landesregierung bzw. die Bildungsdirektion und die Förderwürdigkeit durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds werden die pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. die Mindestraumprogramme für allgemein bildende Pflichtschulen gemäß Anlage A herangezogen.

4.6. Der Gemeindekooperations- und Zentrumscheck hat zu umfassen:
Eine Darstellung der Gesamtsituation der Bildungseinrichtungen in der Sitzgemeinde der beabsichtigten Baumaßnahme (Kindergärten, Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Musikschulen, Volkshochschulen, Tagesbetreuungen):

- Was ist vorhanden?
- Wie ist der Zustand der Gebäude?
- Welcher Zeitablauf ist vorgesehen? (Beginn, Abschnitte, Fertigstellung)
- Schüler- bzw. Kinderzahlen der letzten fünf Jahre und Zukunftsprognose
- Eine Stellungnahme der Gemeinde, ob ein Projekt mit den umliegenden Gemeinden, bzw. mit Gemeinden außerhalb des Schulsprengels, durchgeführt werden kann und wenn das nicht möglich ist, warum nicht?
- Eine Stellungnahme der Gemeinde, ob ein Projekt im Ortszentrum durchgeführt werden kann und wenn das nicht möglich ist, warum nicht?

Bei einem Bauvorhaben einer NÖ Mittelschule wird im Zuge des Gemeindekooperationschecks besonders die langfristige Wirtschaftlichkeit der Investition geprüft.
Wird Unwirtschaftlichkeit festgestellt, ist keine Förderung möglich.

4.7. Seitens des NÖ Schul- und Kindergartenfonds können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

4.8. Bei Neu- und Zubauten wird vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds vor Beschlussfassung eine Stellungnahme der Abteilung Gemeinden eingeholt.

4.9. Die Beschlüsse des NÖ Schul- und Kindergartenfonds mit sämtlichen Projekten werden der Abteilung Gemeinden zur Kenntnis übermittelt.

4.10. Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,-- überschreitet, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat gemäß Anlage B zu bestellen.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

5.1. <u>Förderungsgrundlage</u>

- Förderungsgrundlage sind die durch die Abteilung Schulen und die Abteilung Landeshochbau des Amtes der NÖ Landesregierung auf Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüften Kosten im Zusammenhang mit dem gemäß NÖ Pflichtschulgesetz 2018, NÖ Kindergartengesetz 2006, NÖ Tagesbetreuungsverordnung bzw. NÖ Musikschulgesetz 2000 festgestellten Raumprogramm. Ist der Förderungswerber zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind Förderungsgrundlage die Kosten ohne Mehrwertsteuer.
- Bei Neu- und Zubauten ist Förderungsgrundlage der durch die Abteilung Schulen und die Abteilung Landeshochbau festgelegte Einheitenschlüssel.

5.2. <u>Bauvorhaben über € 100.000,00 und Ankauf eines Gebäudes oder Gebäudeteiles</u>

Die Förderung besteht aus einem Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7% für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren (halbjährlich, dekursiv).
Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt 50 % von den vom Fonds anerkennbaren Baukosten.
Die halbjährliche Auszahlung beginnt nach Vorlage der Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung und Kontrolle der Abteilung Landeshochbau.

5.3. <u>Bauvorhaben unter € 100.000,00, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, EDV-Ausstattung, Schul- und Kindergartenbussen</u>

Die Förderung besteht aus 25% der auf Grund der Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung festgestellten Kosten, bei der Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen auf Grund der Rechnung,

wenn folgende Mindestanschaffungen pro Jahr vorliegen:

- Bauvorhaben und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen:
€ 10.000,00
- Anschaffung von EDV-Ausstattung:
€ 2.500,00

Unter den Mindestanschaffungen pro Jahr ist die Summe aller Anschaffungen, die vom Förderungswerber für einen Standort vom 1.1. bis 31.12. getätigt wurden, zu verstehen.
Bei Schul- und Kindergartenbussen beträgt die Höchstgrenze der förderbaren Kosten € 50.000,00.

5.4. Spezielle klimatechnische Maßnahmen

Bei Neu- und Zubauten können die zusätzlichen Kosten für klimatechnische Maßnahmen (begrüntes Dach, begrünte Fassaden, etc.) nach Fertigstellung des Projektes anerkannt und gefördert werden.
Diese Maßnahmen sind getrennt abzurechnen.

5.5. Künstlerische Ausgestaltungen

Diese Unterstützung wird derzeit nicht gewährt, da auf Grund des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 der „Beitrag zur Kunst im öffentlichen Raum" direkt vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds an den dafür vorgesehenen Fonds in der vereinbarten Höhe pauschal überwiesen wird.

6. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung:

6.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und bei Einhaltung der in der Anlage enthaltenen Vorgaben erfolgen. Die

Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und nachweislicher Erfüllung sämtlicher Auflagen.

6.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden.

6.3. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese unverzüglich zurückzuzahlen.

7. Datenschutz

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass

7.1. die bekanntgegebenen Daten elektronisch verarbeitet werden.

7.2. Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

7.3. der Förderungsnehmer, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land NÖ erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können.

8. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen:

8.1. Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2023 in Kraft.

8.2. Die von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 29. November 2022 genehmigten Richtlinien treten außer Kraft.

8.3. Für Projekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits eine Förderzusage durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds erhalten haben, sind die am 29. November 2022 genehmigten Richtlinien anzuwenden.

Anlage A - Erfordernisse für den Bau von Bildungseinrichtungen

1. Allgemein

Zur Beurteilung eines Bauvorhabens im Hinblick auf die Plangenehmigung durch die NÖ Landesregierung bzw. die Bildungsdirektion und die Förderwürdigkeit durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds werden die folgenden pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. die beiliegenden Mindestraumprogramme für allgemein bildende Pflichtschulen herangezogen.

2. Planung und Bauvorbereitung

2.1. Ausschreibungen sollen bei Bauaufträgen grundsätzlich gewerkeweise erfolgen, bei Dienstleistungsaufträgen zumindest weitgehend gewerkeweise.

2.2. Bei derartigen Ausnahmen ist durch geeignete Vergabe- bzw. Vertragsmodelle eine Mitgestaltungsmöglichkeit des Auftraggebers (Förderempfänger) sicherzustellen.

2.3. Einem eventuellen Generalunternehmer ist vertraglich vorzuschreiben, seine Subunternehmer durch geeignete Ausschreibungsverfahren (z.B. gemäß ÖNORM A 2050) auszuschreiben.

2.4. Die Vorschriften des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, des NÖ Kindergarten-gesetzes 2006, des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung sind einzuhalten.

2.5. Bei mehrgeschossiger Bauausführung ist ein Brandschutzkonzept einer autorisierten Stelle vorzulegen.

2.6. Bei mehrgeschossiger Bauausführung ist ein Aufzug oder Treppenlift dann erforderlich, wenn die Funktionsräume (z.B. Gruppenraum bzw. Klasse samt Garderobe und Kindersanitäranlage, Bewegungsraum bzw. Turnsaal, Teeküche, LeiterInnenkanzlei, Multifunktionalraum, Personalaufenthaltsraum, Werkraum) nicht erdgeschossig in einer Ebene erreichbar sind.

3. Kinderbetreuungseinrichtungen

3.1. Kindergarten

Die Liegenschaftsgröße des Kindergartens ist so zu wählen, dass für jede Kindergartengruppe eine **zusammenhängende bespielbare Fläche** zum Spielen im Ausmaß von mindestens 300 m² verbleibt.

3.1.1. Mindestausmaß der geforderten Räume:

- Gruppenraum mindestens: 55 m²
- Kleinkindgruppenraum mindestens: 45 m^2
- Bewegungsraum: 60 m^2
- Garderobe für Kinder:
  Banklänge je Kind: 40 cm
  Banktiefe: 30 cm
  Durchgangsbreite zwischen gegenüberliegenden Bänken: 1,50 m
- Sanitäranlage für Kinder: 13 m²
- Abstellräume:
  zum Gruppenraum und für Reinigungsgeräte: 5 m²
  zum Bewegungsraum und für Gartengeräte: 10 m²
- Teeküche:
  Speisenverteilende und Speisenregenerierende Einrichtungen: 15 m²
  Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen.
- Leiterinnenkanzlei (Leiterkanzlei): 10 m²
- Personalgarderobe: als eigener Raum auszubilden und entsprechend einzurichten (Ausstattung mit versperrbaren Unterbringungsmöglichkeiten für persönliche Wertgegenstände).
- Personalaufenthaltsraum: pro Person eine freie Bodenfläche von mindestens 1 m², der Raum ist jedoch mindestens 10 m² groß auszuführen.

3.1.2. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

- 2. Bewegungsraum ab der 5. Gruppe (60 m²)

- Multifunktionalraum (15 m²)
- Rückzugsbereich zum Gruppenraum (je 10 m²)
- Windfang (10 m²)
- 2. Erwachsenen-WC ab der 5. Gruppe
- allgemeiner Lagerraum (10 m² pro 4 Gruppen)

3.2. Tagesbetreuungseinrichtungen (Kleinkindgruppen oder alterserweiterte Gruppen)

Die Liegenschaftsgröße der Tagesbetreuungseinrichtung ist so zu wählen, dass für jede Tagesbetreuungsgruppe eine **zusammenhängende bespielbare Fläche** zum Spielen im Ausmaß von mindestens 150 m² verbleibt.

3.2.1. Mindestausmaß der geforderten Räume:

- Gruppenraum mindestens: 45 m² (mind. 2,5 m² / Kind + BetreuerIn)
- Ruheraum mindestens: 17 m^2
- Garderobe für Kinder
- Sanitäranlage für Kinder samt Wickelgelegenheit (1 WC-Sitzzelle, 1 Waschbecken): 10 m²
- Teeküche: mind. 15 m²
  Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen

3.2.2. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

Gefördert werden auch Räume, die dem Mindestausmaß von Kindergartenbauten (siehe 3.1.2.) entsprechen.

4. Ausstattungserfordernisse

4.1. Allgemein

- Raumthermostate, Warmwasserregler und sonstige Schalteinrichtungen, ausgenommen Lichtschalter sind so anzuordnen, dass der Zugriff durch Kindergartenkinder nicht möglich ist.
- Sämtliche Steckdosen sind mit einem integrierten Berührungsschutz auszuführen.
- Sonnenschutz: Für Räume in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ein wirksamer Sonnenschutz vorzusehen.
- Hygienevorschriften: In allen Gruppenräumen und Unterrichtsräumen ist Fließwasser (mindestens Kaltwasser) bereit zu stellen.
- Bei Raumgerüsten gilt die ÖNORM A 1640 Punkt 5.7.1.
- Bei der Ausführung von Handläufen ist auch jeweils ein weiterer Handlauf in kindgerechter Höhe (65 cm) vorzusehen.
- Bei der Wahl des Terrassenbelages im Außenbereich ist darauf zu achten, dass keine Verletzungsgefahr besteht beziehungsweise sich zu einem späteren Zeitpunkt ergibt (Absplitterung bei Holzdielen).
- Die Einfriedung hat ab der letzten Aufstiegshilfe 1,25 m zu betragen. Die Maschenbreite hat waagrecht gemessen max. 50 mm zu betragen. Der obere Abschluss der Einfriedung ist zur Vermeidung von Verletzungen bündig herzustellen.
- Geländerkonstruktionen und Umwehrungen entgegen der ÖNORM B 5371 mind. 1,25 m hoch ab der letzten Aufstiegshilfe
- Gruppen- und Bewegungsraum:
  Aufhängevorrichtung für Hängesessel, Schaukel, Hängematte, Seile, etc. im Bewegungsraum ist anzubringen.
- Küche:
  Speisenzubereitende Einrichtungen: Beibringung einer Stellungnahme der Abteilung Lebensmittelhygiene (Bei Fragen hinsichtlich Lebensmittelhygiene: siehe http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Konsumentenschutz/Lebensmittelkontrolle-fuer-Betriebe.html).

4.2. Ausstattungserfordernisse Kindergärten

Sanitäranlage:

- Ausstattung mit 2 WC-Sitzzellen sowie 2 Waschbecken pro Gruppe.
- Eine Abstellfläche für Zahnputzbecher ist erforderlich.
- Empfohlen wird ein zusätzliches Ausgussbecken für Malzwecke.
- Pro 3 Gruppen in einer Ebene ist mindestens ein Wickelbereich vorzusehen. Bei der Standortwahl soll auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder geachtet werden (Sichtschutz). Berührungslose Armatur bei Waschbecken
- Bei sämtlichen Wasserentnahmestellen, welche von Kindergartenkindern benützt werden, ist die Warmwassertemperatur verbrühungssicher (max. 38 Grad C) einzustellen.
- Die Dusche ist mit einer beweglichen Handbrause auszuführen.

5. Allgemeinbildende Pflichtschulen

5.1. Bauplatz – Grundstücksgröße

- Das Schulgelände hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass 25 m² Grundfläche auf einen Schüler entfallen.

5.1.2. Form der Unterrichtsräume

- Die Raumlänge der Klassen soll 10,50 m nicht überschreiten, die Raumtiefe hat mindestens 6 m zu betragen.
- Der vordere Sitzplatz muss mind. 2 m von der Tafel entfernt sein.

Raumprogramm
Volksschulen

Raumfunktion	Einheiten		m² pro Einheit
	bis 4 Stammklassen	**ab 5 Stammklassen**	
Klassenzimmer	1/Klasse		60 bis 75 (wenn Lehrmittel-zimmer inkludiert)
Werkraum Technisch mit Material- bzw. Lagerraum	1		60+10
Mehrzweckraum	1		60
Gruppenraum	1	Mind. 2	40
Turnhalle mit Nebenräumen	1		Klein-Sporthalle 10x18m
Leiterkanzlei	1		20
Besprechungszimmer	1		12
Lehrerzimmer (Arbeitsraum, Sozialraum)	1		4/Lehrer
Lehrmittelzimmer	1	2	20
WC für Mädchen: Sitzzellen	1/Klasse		
WC für Knaben: Sitzzellen Pissstände	0,5/Klasse 1/Klasse		
WC für Lehrer	1/Geschoß		
Garderobe außerhalb der Klassen			0,4m Banklänge/ Schüler
Spiel- und Sportplatz			1500
Pausenhof			2/ Schüler

Ab der 11. Stammklasse ist eine zweite Turnmöglichkeit erforderlich; entweder durch einen 2. Turnsaal 10x18m oder eine Turnhalle mit Ausmaßen von 2x10x18m oder für alle Klassen eine teilbare Einfach-Sporthalle.

Neue NÖ Mittelschulen

Raumfunktion	**Einheiten**			**m² pro Einheit**
	bis 4 Stamm-klassen	**5 bis 8 Stamm-klassen**	**ab 9 Stamm-klassen**	
Klassenzimmer	1/Klasse			60
Werkraum Technisch mit Material- bzw. Lagerraum und Maschinenraum	1			60+10+10
Mehrzweckraum	1			60
Gruppenraum	1	3	4	40
Physiksaal mit 2 Sammlungsräumen	1			80 +10+10
Schulküche (=Werkraum textil) mit Essplatz und Lagerraum	1			100
EDV-Raum mit Serverraum	1			60
Bibliothek	1			60
Turnhalle mit Nebenräumen	1			Einfach-Sporthalle 15x27m
Leiterkanzlei	1			20
Besprechungszimmer	1			12
Lehrerzimmer (Arbeitsraum, Sozialraum)	1			4/Lehrer
Lehrmittelzimmer	2	3	4	20
WC für Mädchen: Sitzzellen	1/Klasse			
WC für Knaben: Sitzzellen Pissstände	0,5/Klasse			
WC für Lehrer	1/Geschoß			
Garderobe außerhalb der Klassen				0,4m Banklänge / Schüler
Spiel- und Sportplatz				1500
Pausenhof				2/ Schüler

Ab der 11. Stammklasse ist eine zweite Turnmöglichkeit (Klein-Sporthalle 10x18) oder für alle Klassen eine Zweifach-Sporthalle 27x30m erforderlich.

Ab der 13. Stammklasse sind 2 Werkräume Technisch und 2 Mehrzweckräume vorzusehen.

Sonderschulen

Raumfunktion	Einheiten		m² pro Einheit
	bis 3 Stammklassen	**ab 4 Stammklassen**	
Klassenzimmer	1/Klasse		40 bis 60
Werkraum Technisch mit Material- bzw. Lagerraum	1		40+10
Werkraum textil	1		40
Gruppenraum/ Mehrzweckraum	2	3	40
Schulküche mit Essplatz und Lagerraum	1		60
Turnhalle mit Nebenräumen	1		Klein-Sporthalle 10x18m
Leiterkanzlei	1		20
Besprechungszimmer	1		12
Lehrerzimmer (Arbeitsraum, Sozialraum)	1		4/Lehrer
Lehrmittelzimmer	2		20
WC für Mädchen: Sitzzellen	1/Klasse		
WC für Knaben: Sitzzellen Pissstände	0,5/Klasse 1/Klasse		
WC für Lehrer	1/Geschoß		
Garderobe außerhalb der Klassen			0,4m Banklänge/ Schüler
Spiel- und Sportplatz			1500
Pausenhof			2/ Schüler

Polytechnische Schulen

Raumfunktion	Einheiten		m² pro Einheit
	bis 3 Stammklassen	ab 4 Stammklassen	
Klassenzimmer	1/Klasse		60 bis 75 (wenn Lehrmittel-zimmer inkludiert)
EDV-Raum mit Serverraum	1		60
Mehrzweckraum	1		75
Gruppenraum	1	2	40
Turnhalle mit Nebenräumen	1		Einfach-Sporthalle 15x27m
Leiterkanzlei	1		20
Besprechungszimmer	1		12
Lehrerzimmer (Arbeitsraum, Sozialraum)	1		4/Lehrer
Lehrmittelzimmer	2	2	20
WC für Mädchen: Sitzzellen	1/Klasse		
WC für Knaben: Sitzzellen Pissstände	0,5/Klasse 1/Klasse		
WC für Lehrer	1/Geschoß		
Garderobe außerhalb der Klassen			0,4m Banklänge/ Schüler
Spiel- und Sportplatz			1500
Pausenhof			2/ Schüler

Fachbereiche laut Lehrplan

Handel/Büro		
Lehrbüro	1	70
Dienstleistungen/ Tourismus		
Werkstätte Textil	1	65
Lagerraum	1	15
Schulküche mit Übungsrestaurant	1	120
Holz und Metall		
Werkstätte	je 1 pro Fachbereich	70
Maschinenraum	1	20
Lagerraum	1	10
Bau		
Werkstätte	1	70
Maschinenraum	1	20
Lagerraum	1	10
Bauhof	1	100
Elektro		
Werkstätte	1	70
Lagerraum	1	20

5.1.3. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

Bei ganztägigen Schulformen werden folgende Räume zusätzlich gefördert:

- Bibliothek (60m²) für VS, PTS und ASO
- Kochmöglichkeit
- Speiseraum
- Pro Gruppe ein Gruppenraum in Klassengröße

6. Auf das Bestehen von folgenden gesetzliche Bestimmungen und ÖNORMEN wird hingewiesen:

NÖ Bauordnung, LGBl 1/2015
NÖ Bautechnikverordnung, LGBl 4/2015
NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl 2015
NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003, LGBl 2015/1-2
Arbeitsstättenvorordnung 1998
Verordnung EG 852/2004 über Lebensmittelhygiene, insbesondere Leitlinien für Einzelhandelsunternehmen und Leitlinien für Großküchen
http://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Informationen_fuer_Betriebe.html

ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen
ÖNORM A 1640	Möbel für Kinder in Kindergärten
ÖNORM B 2607	Spielplätze – Planungsrichtlinien
ÖNORM EN 1176-1	Spielplatzgeräte – Allgemeine Anforderung und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1176-2	Spielplatzgeräte – Schaukeln
ÖNORM EN 1176-3	Spielplatzgeräte – Rutschen
ÖNORM EN 1176-6	Spielplatzgeräte – Wippgeräte
ÖNORM EN 1176-7	Spielplatzgeräte – Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
ÖNORM EN 1177	Stoßdämpfende Spielplatzböden
ÖNORM EN 12464-1	Licht und Beleuchtung (Tabelle 5.35 bzw. Tabelle 5.36)
ÖNORM A 3800-1	Brandverhalten von Materialien
ÖNORM B 8115-3	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Raumakustik
ÖNORM Z 1020	Erste Hilfe Kasten
ÖNORM B 5411	Montagehöhe von sanitären Einrichtungsgegenständen
ÖNORM B 1601	Spezielle Baulichkeiten für behinderte Menschen

ÖNORM B 1602	Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten
ÖNORM B 2608	Sporthallen – Richtlinien für Planung und Bau
ÖNORM B 2609	Geräteausstattung für Sporthallen
ÖNORM B 2605	Sportplätze, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise
ÖNORM A 1650	Sessel und Tische
ÖNORM A 2120	Schultafeln
ÖNORM EN 14434	Wandtafeln für Bildungseinrichtungen

Tabelle 1 — Typen und Abmessungen der Standardsporthallen
(die Maße in Klammer sind Rohbaumaße)

Hallentyp	Lichte Hallenmindestmaße[d]			Nutzfläche der Hallen	Mindestnutzfläche des Geräteraumes
	Breite	Länge	Höhe		
	m	m	m	m^2	m^2
Klein-Sporthalle[a]	10,00 (10,60)	18,00 (18,60)	4,50 bis 5,50 (4,80 bis 5,80)	180	45
Einfach-Sporthalle	15,00 (15,60)	27,00 (27,60)	5,50 (5,80)	405	60
Sporthalle mit Basketball- und Volleyball-Schwerpunkt	19,00 (19,60)	34,00 (34,60)	7,00 bzw. 9,00[e] (7,50 bzw. 9,50)[e]	646	60
Zweifach-Sporthalle[c]	27,00 (27,60)	30,00 (30,90)[b]	7,00[e] (7,50)[e]	810	120
Ball-Spielhalle	22,00 (22,60)	44,00 (44,90)[b]	7,00[e] (7,50)[e]	968	90
Dreifach-Sporthalle[c]	27,00 (27,60)	45,00 (46,20)[b]	7,00 bzw. 9,00[e] (7,50 bzw. 9,50)[e]	1.215	140
Vierfach-Sporthalle[c]	27,00 (27,60)	60,00 (61,50)[b]	7,00 bzw. 9,00[e] (7,50 bzw. 9,50)[e]	1.620	180

[a] nur für Volksschulen

[b] Dicke der Trennvorhänge berücksichtigt

[c] teilbar in Teilhallen 15 m x 27 m

[d] einbaufreie Lichtraummaße (inklusive Turngeräte), wobei die Nutzungsmaße der Tabelle 2 zu berücksichtigen sind;
Für die genannten Spezialhallen liefern die ÖISS Sportstättenguides die Angaben für sportartenspezifische Abmessungen.

[e] Größere Höhenmaße sind in Tabelle 2 festgelegt.
In den Randbereichen darf die Hallenhöhe verringert werden, sofern sportfunktionelle Anforderungen nicht dagegen sprechen.
Für die genannten Veranstaltungshallen empfehlen sich Abmessungen, die von den Maßen der Standardsporthallen abgeleitet werden, zB Vierfachhalle von 27 m x 60 m oder mehr. Bei Sporthallen, die auch außersportlich zB als Veranstaltungshalle genutzt werden, ist zumeist zusätzlicher Bedarf an Abstellflächen für die dafür erforderlichen Einrichtungen (Bestuhlung, Bodenabdeckungen) gegeben und daher ist dies in der Planung zu berücksichtigen. Für Zuschaueranlagen sind zusätzliche Flächen gemäß 5.3 vorzusehen.

Anlage B – Baubeirat

1. Bestellung eines Baubeirates
   Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,-- überschreitet, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat zu bestellen.

   Die Bildung des Baubeirates obliegt dem Bauherrn. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist über die Bildung eines Baubeirates schriftlich zu informieren.

2. Mitglieder des Baubeirates
   Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:
   - der Bürgermeister bzw. der Obmann der Schulgemeinde als Vorsitzender,
   - vier weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat bzw. Schulausschuss entsendet werden und
   - das vom Bauherrn bestellte Bauaufsichtsorgan.

   Dem Baubeirat gehören mit beratender Stimme an:
   - der Schulleiter,
   - der Projektverfasser.

   Die Mitglieder sowohl mit beschließender als auch beratender Stimme können sich vertreten lassen.

   Jeder Baubeiratssitzung ist eine mit dem erforderlichen Sachverstand im juristischen und technisch/wirtschaftlichen Bereich ausgestattete Person (z.B. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger) beizuziehen.

3. Aufgabe des Baubeirates
   Der Baubeirat berät den Bauherrn in Form von Empfehlungen.

4. Beratungsgegenstände des Baubeirates
   Der Baubeirat hat je nach Art des Bauvorhabens insbesondere folgende Angelegenheiten zu behandeln:

- die Ziele der Bauführung unter Berücksichtigung übergeordneter und konkurrierender Planungen unter Definition des Leistungszieles des Projektes mit angeschlossenem Motivenbericht,
- die Eignung der für die Bauführung in Aussicht genommenen Grundstücke,
- das Raum- und Funktionsprogramm,
- das Ausstattungsprogramm inklusive Bau- und Produktbeschreibung sowie einer Geräteliste,
- den Kostenrahmen auf Grund der festgelegten Planungsgrundlagen basierend auf einer Machbarkeits- und Funktionsstudie im Rahmen der Zielplanung,
- Abschätzung der Folgekosten durch den Bauträger,
- den Bauzeit- und Finanzierungsplan unter Angabe der wesentlichen Entscheidungstermine wie z.B. Freigaben,
- den Vorentwurf und die Kostenschätzung und
- Angelegenheiten von besonderer Problematik oder Wichtigkeit, insbesondere die Beratung des Auftraggebers bei Entscheidungen in Vergabeverfahren, soweit diese dem Baubeirat vorgelegt werden.

Der Baubeirat hat dabei alternative Problemlösungen, die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

5. Geschäftsführung des Baubeirates
   Der Baubeirat tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

   Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:
   - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
   - die Genehmigung der Tagesordnung,
   - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
   - den Bericht über den Baufortschritt/Zeitplan und
   - den Finanzierungsbericht.

6. Sitzungen

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Nur die Mitglieder des Baubeirates können Anträge stellen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Baubeirates und alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Minderheitsberichte sind zulässig.

In jeder Sitzung ist – sofern gegeben – ein Bericht über den Baufortschritt, die Finanzierungssituation, die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben sowie die Kostenentwicklung zu erstellen. Kostenüberschreitungen sind ausführlich zu begründen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat insbesondere alle zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Baubeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln und auf Verlangen dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds vorzulegen.

7. Endigung eines Baubeirates

Ein Baubeirat endet mit der Beschlussfassung über den Schlussbericht. Dafür ist eine Sitzung unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung einzuberufen.

Der Schlussbericht hat mindestens zu enthalten:

- die genehmigten Gesamtkosten,
- die endabgerechneten Gesamtkosten,
- die Finanzierungskosten,
- die Laufzeit der Finanzierung und
- die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften.